



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

52. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 1. Februar 1999

Nummer 4

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20300	30. 12. 1998	RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Justiz Einführung einer Stellenbörse; Verfahrensregelungen für eine einjährige Pilotphase	54
203206	16. 12. 1998	RdErl. d. Finanzministeriums Rahmenvertrag über die Versicherungen der Halter privater Kraftfahrzeuge und der Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen	55
203308	22. 12. 1998	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Ministeriums für Inneres und Justiz 24. Änderungstarifvertrag vom 20. Mai 1998 zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe . . .	56
2133	7. 12. 1998	RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Justiz Richtlinien über das Verhalten der Feuerwehr bei Bränden an Azetylenflaschen	57
203014		Berichtigung zum RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Justiz vom 9. 9. 1998 (MBL NRW 1998 S. 1132) Führen von Dienst- und Amtsbezeichnungen im Bereich der Polizei	57

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Finanzministerium	
18. 12. 1998 RdErl. - Bekanntmachung der Anlage 2 des Landesbesoldungsgesetzes (LBesG)	58
21. 12. 1998 RdErl. - Anteil der Gemeinden an der Umsatzsteuer im Haushaltsjahr 1998	59
Landeswahlleiter	
27. 1. 1999 Bek. - Europawahl 1999; Wahlbekanntmachung des Landeswahlleiters.	59
Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)	
20. 1. 1999 Bek. - Sitzung der Verbandsversammlung am 9. 2. 1999	63
Hinweis für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	63

203000
2005**Einführung einer Stellenbörse;
Verfahrensregelungen für eine
einjährige Pilotphase**RdErl. d. Ministeriums
für Inneres und Justiz v. 30. 12. 1998 -
II B 6 - 5.60 - 0/98

Mein RdErl. v. 12. 11. 1997 (SMBI. NRW. Gliederungsnummer 203000) wird wie folgt geändert:

Im Anschluß an den letzten Absatz wird folgender Text angefügt:

„Zu Teil III:

Für alle Geschäftsbereiche der Landesregierung wird für eine Versuchsphase von 2 Jahren ab dem 1. 2. 1999 ein Stellenpool zur Verringerung vorzeitiger Zuruhesetzungen eingerichtet, um die Erfüllung des gesetzlichen Auftrags aus § 45 Abs. 3 LBG - Alternativeinsatz statt Zuruhesetzung - zu unterstützen.

Für den Stellenpool werden zur Verfügung gestellt:

23 Planstellen aus dem Einzelplan (Epl.) 03 (MIJ), 2 aus Epl. 15 (MASSKS), 1 aus Epl. 08 (MWMTV), 2 aus Epl. 10 (MURL), 7 aus Epl. 12 (FM), 1 aus Epl. 14 (MBW). Aus dem Epl. 05 (MSWWF) werden zunächst 19 Planstellen zur Verfügung gestellt. Eine Erhöhung bedarf der Zustimmung der Staatssekretärskonferenz.

Dem Stellenpool liegt folgendes Konzept zugrunde:

1. Vor einer endgültigen Entscheidung über die Zuruhesetzung einer Beamtin/eines Beamten vor dem 55. Lebensjahr prüft das jeweilige Ressort einen anderweitigen Einsatz im eigenen Geschäftsbereich. Sollte dort keine anderweitige Einsatzmöglichkeit bestehen, ist die Beamtin/der Beamte den übrigen Ressorts zur Übernahme vorzustellen.
2. Auf den Planstellen des Stellenpools werden solche Beamtinnen/Beamte geführt, die krankheitsbedingt in ihrem bisherigen Ressort nicht mehr einsetzbar sind und zur Vermeidung vorzeitiger Zuruhesetzungen in einem anderen Ressort beschäftigt werden können.
Beamtinnen/Beamte, die innerhalb eines Ressorts anderweitig eingesetzt werden können, werden nicht auf die Einbringungsverpflichtung in den Pool angerechnet.
3. Soweit statusrechtlich (z.B. Richterin/Richter) eine Versetzung in ein anderes Ressort unmöglich ist, ist auch eine Einbeziehung in den Pool ausgeschlossen.
4. Zur Bewirtschaftung im einzelnen:
 - a) Vorab ist in jedem Fall der anderweitige Einsatz einer Beamtin/eines Beamten im eigenen Ressort zu prüfen.
 - b) Soweit ein anderweitiger Einsatz auch in einem anderen Ressort nicht erfolgen kann und die Beamtin/der Beamte in den vorzeitigen Ruhestand versetzt wird, steht die Stelle - ggf. unter Berücksichtigung einer Stellenbesetzungssperre - zur Wiederbesetzung zur Verfügung.
 - c) Sind mehrere Ressorts zur Übernahme der Beamtin/des Beamten bereit, ist dem Wunsch der Beamtin/des Beamten zu entsprechen.
 - d) Soweit das die Beamtin/den Beamten abgebende Ressort seine Verpflichtung an den Stellenpool noch nicht erbracht hat, gibt es die Beamtin/den Beamten mit Stelle an das aufnehmende Ressort ab.
 - e) Andernfalls hat eines der übrigen Ressorts, das seinen Anteil an dem Stellenpool noch nicht erbracht hat, eine unbesetzte Planstelle bereitzustellen. Sollten mehrere Ressorts zur Abgabe von Planstellen verpflichtet sein, gilt folgende Reihenfolge:

- Wertigkeit der Planstellen

- können mehrere Ressorts eine Planstelle der benötigten Wertigkeit zur Verfügung stellen, gibt das Ressort die Planstelle ab, das über eine Planstelle höherer Wertigkeit verfügt,

- verfügen mehrere Ressorts über eine Planstelle höherer Wertigkeit, so gibt das Ressort die Planstelle ab, das bislang seinen Anteil am Stellenpool am wenigsten erbracht hat.

Das aufnehmende Ressort ist von der Abgabe einer Planstelle grundsätzlich ausgeschlossen.

5. Die Vermittlung der Beamtinnen/Beamten, deren vorzeitige Zuruhesetzung vermieden werden soll, erfolgt als Teil III der beim Ministerium für Inneres und Justiz NRW, Referat II B 6, installierten Stellenbörse.

Veröffentlicht werden grundsätzlich folgende Daten der zu vermittelnden Beamtinnen/Beamten:

- a) akademischer Grad (ggf. Fachrichtung)
- b) Amtsbezeichnung
- c) Besoldungsgruppe
- d) Laufbahnbefähigung (ggf. zusätzlich Fächerkombination)
- e) teilzeitbeschäftigt ja/nein, Stellenanteil
- f) geeignete Aufgabenbereiche
- g) mögliche Dienstorte
- h) Einsatz-/Verwendungswünsche der/des Beamtin/Beamten

Die Daten erhält die Geschäftsstelle von der jeweiligen obersten Dienstbehörde, die gleichzeitig eine/einen Ansprechpartnerin/Ansprechpartner für die weitere Vermittlung benennt.

Sofern im Einzelfall eine Identifizierung der Beamtin/des Beamten anhand einer oder mehrerer der unter a) bis h) vorgegebenen Angaben nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, unterbleibt die Weitergabe der in Frage kommenden Daten an die Geschäftsstelle.

Die übermittelten Angaben werden einmal unter einer laufenden Nummer veröffentlicht, die der anbietenden obersten Dienstbehörde zusammen mit der Nummer des Ausschreibungsblattes mitgeteilt wird. Die Veröffentlichung erfolgt wie bei Teil I und II der Stellenbörse über die Ressorts. Sie ist ausschließlich den für die Personalentscheidungen zuständigen Organisationseinheiten zugänglich zu machen. Zusätzlich wird Teil III den Personalgruppenleiterinnen/Personalgruppenleitern der Ministerien unmittelbar zugeleitet.

Behörden/Einrichtungen, die an einer Übernahme der Beamtin/des Beamten interessiert sind, wenden sich an die Geschäftsstelle, die den Kontakt mit der Ansprechpartnerin/dem Ansprechpartner im jeweiligen Ressort vermittelt. Spätestens 4 Wochen nach Veröffentlichung hat von dort eine Rückmeldung an die Geschäftsstelle der Stellenbörse zu erfolgen. Fehlanzeige ist erforderlich.

Der Geschäftsstelle obliegt es, die Aufzeichnungen über den von den Ressorts zu erbringenden Anteil an dem Stellenpool zu führen.

Soweit notwendig, wird die Geschäftsstelle als Clearingstelle tätig und moderiert zwischen den beteiligten Ressorts.

6. Nach Ablauf eines Jahres erstellt die Geschäftsstelle für die Staatssekretärskonferenz einen Erfahrungsbericht über den Verlauf des Stellenpools.
7. Ein weiterer Bericht - ggf. schon vor Ablauf eines Jahres - ist der Staatssekretärskonferenz von der Geschäftsstelle nach Einbringung von 19 Planstellen des MSWWF in den Stellenpool zu erstatten. Daran anschließend wird dort das weitere Verfahren abgestimmt."

203206

**Rahmenvertrag
über die Versicherungen
der Halter privater Kraftfahrzeuge
und der Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 16. 12. 1998 -
B 2713 -1.1.4 - IV A 3

Mein RdErl. v. 7. 6. 1985 (SMBL. NW. 203206) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Er ist mit Nachtrag vom 18./26. 5./14. 6./11. 7. 1994 im Hinblick auf den Wegfall der beamteneigenen Fahrzeuge und 19./23. 11. 1998 wegen weiterer Änderungen des Landesreisekostengesetzes, insbesondere des Wegfalls der anerkannten Kraftfahrzeuge und des vorgesehenen verstärkten Einsatzes von Dienstkraftfahrzeugen (einschl. Miet- und Leasingfahrzeugen) ergänzt worden.

2. Hinter Nummer 5.1.2 wird folgende Nummer 5.1.3 angefügt:

5.1.3 Die Mindestversicherungssummen (Fußnote zu § 5 Abs. 1 des Rahmenvertrages) werden ab 1. 1. 1999 auf folgende Beträge erhöht:

- 5000000,- DM für Personenschäden
- 15000000,- DM insgesamt bei Tötung oder Verletzung von drei oder mehr Personen
- 1000000,- DM für Sachschäden
- 100000,- DM für Vermögensschäden, die nicht auf Personenverletzung oder Sachbeschädigung zurückzuführen sind.

3. Nummer 6 erhält folgende Fassung:

6 Zu § 6

6.1 Die Versicherungssummen in der Regreß-Haftpflichtversicherung (Absatz 5) werden ab 1. 1. 1999 beitragsneutral auf folgende Beträge erhöht:

- bis 10000000,- DM für Personenschäden
- bis 20000000,- DM insgesamt bei Tötung oder Verletzung von drei oder mehr Personen
- bis 3000000,- DM für Sach- und Vermögensschäden.

6.2 In der Unfallversicherung (Absatz 6) wird ab 1. 1. 1999 eine zweite Alternative mit erhöhten Deckungssummen eingeführt, die eine Zahlung von 50000,- DM für den Todesfall und 100000,- DM für den Invaliditätsfall (Kapitalzahlung) je Versicherungsfall vorsieht. Die Zahlung eines Krankenhaustagesgeldes ist hierbei nicht vorgesehen. Auf den höheren Versicherungsbeitrag (§ 7 Abs. 3 Nr. 2 des Rahmenvertrages) wird hingewiesen.

4. Nummer 7 Satz 3 wird gestrichen.

5. In Nummer 13 Satz 1 wird das Datum 31. 12. 1985 durch 31. 12. 1999 und das Datum 1. 1. 1986 durch 1. 1. 2000 ersetzt; Satz 2 wird gestrichen.

6. Die Anlage wird wie folgt geändert:

6.1 Die Fußnote zu § 5 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

*) Die Mindestversicherungssummen betragen derzeit für Krafträder, Personenwagen, Lieferwagen, Lastkraftwagen, Zugmaschinen, Anhänger und Sonderfahrzeuge

- 5000000,- DM für Personenschäden
- 15000000,- DM insgesamt bei Tötung oder Verletzung von drei oder mehr Personen

1000000,- DM für Sachschäden

100000,- DM für Vermögensschäden, die nicht auf Personenverletzung oder Sachbeschädigung zurückzuführen sind.

6.2 § 6 Abs. 5 und 6 erhält folgende Fassung:

(5) Regreß-Haftpflichtversicherung

Bis 10000000,- DM für Personenschäden, bis 20000000,- DM insgesamt bei Tötung oder Verletzung von drei oder mehr Personen und bis 3000000,- DM für Sach- und Vermögensschäden, soweit die jeweiligen Regreßansprüche innerhalb dieser Versicherungssumme die Mindestversicherungssummen des Pflichtversicherungsgesetzes überschreiten.

(6) Fahrer-Unfallversicherung (je Person)

1. Alternative

- 15000,- DM für den Todesfall
- 30000,- DM für den Invaliditätsfall (Kapitalzahlung)

15,- DM Krankenhaustagesgeld ab dem 3. Tag nach Maßgabe der Besonderen Bedingung für die Gewährung von Krankenhaustagesgeld bei Anlegen von Sicherheitsgurten für jeden Versicherungsfall.

2. Alternative

- 50.000,- DM für den Todesfall
- 100.000,- DM für den Invaliditätsfall (Kapitalzahlung) für jeden Versicherungsfall.

6.3 § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Halter privater Personenkraftwagen (§ 4)

Der Jahresbeitrag beträgt einschließlich Versicherungssteuer (von z.Z. 15%) bei einer jährlichen dienstlichen Fahrleistungen

	Jahresbeitrag incl. Versicherungssteuer	Anteil Versicherungssteuer (z. Z. 15%)
bis zu 1500 km	28,50 DM	3,70 DM
bis zu 4000 km	52,60 DM	6,90 DM
bis zu 8000 km	96,- DM	12,50 DM
bis zu 12000 km	160,- DM	20,90 DM
bis zu 16000 km	224,- DM	29,20 DM
über 16000 km	288,- DM	37,60 DM

6.4 § 7 Abs. 3 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

2. Fahrer-Unfallversicherung (§ 5)

Der Jahresbeitrag beträgt einheitlich für alle Versicherten einschließlich Versicherungssteuer bei dem Deckungsumfang der

1. Alternative:

26,30 DM (incl. Versicherungssteuer von z.Z. 15%)

2. Alternative:

80,- DM (incl. Versicherungssteuer von z.Z. 15%)

6.5 § 7 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) Die Höhe der Versicherungssteuer richtet sich nach dem Versicherungssteuergesetz in seiner jeweiligen aktuellen Fassung.

6.6 § 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Versicherer unterrichten die Versicherungsnehmer schriftlich über die Änderungen des Rahmenvertrages zu § 7 (2). Die Versicherungsnehmer haben die Wahl, ihre bestehenden Versicherungsverträge zum 31. 12. 1999 aufzulösen oder ab 1. 1. 2000 zu den neuen Bedingungen fortzuführen. Voraussetzung für die Fortführung des Versicherungsschutzes zu den

neuen Bedingungen ist, daß der Versicherungsnehmer die Versicherung beantragt und die Dienststelle einen Versicherungsausweis aushändigt, der die erforderlichen Angaben zur Durchführung des Lastschriftverfahrens und zur jährlichen dienstlichen Kilometerfahrleistung enthält.

6.7 Folgende §§ 15 und 16 werden angefügt:

§ 15 Beitragsänderungen (ersetzt § 9 a AKB)

Bei Beitragsänderungen innerhalb des vorliegenden Rahmenvertrages, ist der Versicherer berechtigt, für die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Versicherungsverträge den Beitrag mit Wirkung vom Beginn der nächsten Versicherungsperiode an bis zur Höhe des neuen Beitrags anzuheben. Vermindert sich der Beitrag, ist der Versicherer verpflichtet, den Beitrag von Beginn der nächsten Versicherungsperiode an auf die Höhe des neuen Beitrags zu senken.

Eine Beitragserhöhung wird nur wirksam, wenn die Änderung des Rahmenvertrages im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht wird und der Versicherer den Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens unterrichtet und ihn über sein Recht nach § 16 belehrt.

§ 16 Außerordentliches Kündigungsrecht (ersetzt § 9 b AKB)

Bewirkt eine Änderung dieses Rahmenvertrages eine Erhöhung des Beitrages, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers zu dem Zeitpunkt kündigen, an dem die Beitragserhöhung wirksam wird.

- MBl. NRW. 1999 S. 55.

203308

24. Änderungstarifvertrag vom 20. Mai 1998 zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums -
B 6115 - 2.24 - IV 1 -

u. d. Ministeriums für Inneres und Justiz II A 2 - 7.81.02 -
v. 22. 12. 1998

Den nachstehenden Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe (Versorgungs-TV) vom 4. November 1966, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums v. 17. 1. 1967 (SMBl. NW. 203308), geben wir bekannt:

24. Änderungstarifvertrag vom 20. Mai 1998 zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Versorgungs-TV

Der Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe (Versorgungs-TV) vom 4. November 1966, zuletzt geändert durch den 23. Änderungstarifvertrag vom 26. Juni 1997, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 4 Buchst. a erhält folgende Fassung:

„a) Arbeitnehmer des Landes und der Stadtgemeinde Bremen bzw. der Mitglieder des kommunalen Arbeitgeberverbandes Bremen e.V., die unter den Geltungsbereich des Bremischen Zusatzversorgungsneuregelungsgesetzes vom 6. September 1983 fallen,“

2. In § 6 Abs. 2 Buchst. i werden die Worte „§ 5 Abs. 3“ durch die Worte „§ 5 Abs. 3 oder § 230 Abs. 4“ ersetzt.

3. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Arbeitgeber hat eine monatliche Umlage in Höhe des nach § 76 der Satzung der VBL festgesetzten Satzes des Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts (Absatz 5) des Arbeitnehmers einschließlich des vom Arbeitnehmer zu zahlenden Beitrags an die VBL abzuführen. Bis zu einem Umlagesatz von 5,2 v.H. trägt der Arbeitgeber die Umlage allein, der darüber hinausgehende Finanzierungsbedarf wird zur Hälfte vom Arbeitgeber durch eine Umlage und zur Hälfte vom Arbeitnehmer durch einen Beitrag getragen. Den Beitrag des Arbeitnehmers behält der Arbeitgeber vom Arbeitsentgelt ein.“

b) In Absatz 7 werden nach den Worten „das Zusatzversorgungspflichtige Entgelt,“ die Worte „den Beitrag des Arbeitnehmers nach Absatz 1,“ eingefügt.

4. Dem § 8 wird folgende Protokollnotiz angefügt:

„Protokollnotiz zu Absatz 1:

Die Regelung über den Beitrag des Arbeitnehmers gilt auch für die bei der Bahnversicherungsanstalt Abteilung B versicherten Arbeitnehmer (Protokollnotiz zu § 6 Abs. 2 Buchst. c) für jede Umlagesatzerhöhung oberhalb von 5,2 v.H.“

5. In § 14 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „§ 231 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1“ durch die Worte „§ 231 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 oder 231 a“ ersetzt.

6. Dem § 21 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Arbeitgeber zahlt dem Arbeitnehmer, der bis 31. Dezember 1997 höherversichert war, ab 1. Januar 1998 zur Verwendung für eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung den Betrag, der sich bei Fortsetzung der Höherversicherung nach Absatz 2 ergeben hätte.“

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten

a) § 1 Nr. 2 mit Wirkung vom 1. Oktober 1996,

b) § 1 Nr. 1 am 1. Juli 1998 und

c) § 1 Nrn. 3 und 4 am 1. Januar 1999

in Kraft.

Bonn, den 20. Mai 1998

- MBl. NRW. 1999 S. 56.

2133

**Richtlinien
über das Verhalten der Feuerwehr
bei Bränden an Azetylenflaschen**

RdErl. des Ministeriums
für Inneres und Justiz v. 7. 12. 1998 –
II C 4 – 4.201 – 12

Der RdErl. d. Innenministers v. 16. 9. 1957 (MBL. NW.
2133) wird aufgehoben.

– MBL. NRW. 1999 S. 57.

203014

**Berichtigung z.. RdErl. d. Ministeriums
für Inneres und Justiz
v. 9. 9. 1998 (MBL. NRW 1998 S. 1132) –
IV C 3/B 1 – 3031**

**Führen von Dienst- und Amtsbezeichnungen
im Bereich der Polizei**

In Absatz 2, 1. Spiegelstrich muss das Wort „Kriminal-
kommissare“ durch das Wort „Kriminalkommissariate“
ersetzt werden.

– MBL. NRW. 1999 S. 57

II.

Finanzministerium

Bekanntmachung der Anlage 2 des Landesbesoldungsgesetzes (LBesG)

RdErl. d. Finanzministeriums v. 18. 12. 1998 -
B 2100 - 86 - IV A 2

Aufgrund der Ermächtigung des § 10 LBesG in der Fassung des 7. Landesbesoldungsänderungsgesetzes vom 16. Dezember 1998 (GV. NRW. S. 731/SGV. NRW. 20320) gebe ich hiermit im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Justiz die Anlage 2 des Landesbesoldungsgesetzes mit den am 1. 1. 1999 geltenden Beträgen bekannt. Diese berücksichtigt die mit Wirkung vom 1. 1. 1998 erfolgte Erhöhung der Anrechnungsbeträge und bestimmter Zulagen durch das Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1998 vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 2026) sowie die Änderung durch Artikel II Absatz des Haushaltssicherungsgesetzes 1999 vom 17. Dezember 1998 (GV. NRW. S. 750).

Anlage 2

**Anrechnungsbetrag,
Beträge der Zulagen (Monatsbeträge)**
Anrechnungsbetrag nach § 4 Satz 2

- in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 8:

81,48 DM

- in den übrigen Besoldungsgruppen:

86,50 DM

Zulagen

nach Nr. 2.2 der Vorbemerkungen

1000,- DM

nach Nr. 2.3 Abs. 1 der Vorbemerkungen:

Besoldungsgruppe	bis 31. 12. 1998	ab 1. 1. 1999	ab 1. 1. 2000	ab 1. 1. 2001	ab 1. 1. 2002 bis 31. 12. 2002
A 1 bis A 5	113,41 DM	90,73 DM	68,05 DM	45,36 DM	22,68 DM
A 6 bis A 9	170,74 DM	136,59 DM	102,44 DM	68,30 DM	34,15 DM
A 10 bis A 13	284,05 DM	227,24 DM	170,43 DM	113,62 DM	56,81 DM
A 14, A 15, C 1, C 2 und R 1	369,04 DM	295,23 DM	221,42 DM	147,62 DM	73,81 DM
A 16, B 2 bis B 4, C 3, C 4, R 2 bis R 4	457,92 DM	366,34 DM	274,75 DM	183,17 DM	91,58 DM
B 5 bis B 7, R 5 bis R 7	556,25 DM	445,- DM	333,75 DM	222,50 DM	111,25 DM
B 8 bis B 10, R 8	663,27 DM	530,62 DM	397,96 DM	265,31 DM	132,65 DM

nach Nr. 2.5 der Vorbemerkungen

186,84 DM

nach FN 2 zur BesGr. A 12

150,- DM

nach FN 1 zur BesGr. A 13

92,45 DM

nach FN 2 zur BesGr. A 13

35,- DM

nach FN 3 zur BesGr. A 13

150,- DM

nach FN 5 zur BesGr. A 13

150,- DM

nach FN 1 zur BesGr. A 14

92,45 DM

nach FN 2 zur BesGr. A 14 (Amtszulage)

277,52 DM

nach FN 4 zur BesGr. A 14 (Amtszulage)

277,52 DM

nach FN 7 zur BesGr. A 14

150,- DM

nach FN 1 zur BesGr. A 15 (Amtszulage)

311,76 DM

mit Erreichen der letzten Dienstaltersstufe

479,52 DM

nach FN 3 zur BesGr. A 15 (Amtszulage)

277,52 DM

nach FN 9 zur BesGr. A 15 (Amtszulage)

277,52 DM

Anteil der Gemeinden an der Umsatzsteuer im Haushaltsjahr 1998

RdErl. d. Finanzministeriums v. 21. 12. 1998 -
KomF 1.112 - 6 - I A 3

Die Gemeinden erhalten auf ihren Anteil an der Umsatzsteuer für das IV. Quartal 1998 eine auf ihren Anteil an der Umsatzsteuer für das IV. Quartal 1998 eine Abschlagszahlung in Höhe des Zahlungsbetrages für das III. Quartal 1998 (§ 2 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Aufteilung um Auszahlung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer vom 27. Januar 1998 (GV. NW. 1998 S. 114)).

Die Abschlagszahlung beläuft sich demnach auf

323.002 893,- DM.

- MBl. NRW. 1999 S. 59.

Landeswahlleiter

Europawahl 1999 Wahlbekanntmachung des Landeswahlleiters

Bek. d. Landeswahlleiters v. 27. 1. 1999 -
I A 4/20-20.99.14

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nachdem die Bundesregierung zum Tag der Hauptwahl (Wahltag) für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland Sonntag, den 13. Juni 1999, bestimmt hat (BGBl. 1999 I S. 42), fordere ich hiermit gemäß § 31 Abs. 1 Satz 1 der Europawahlordnung - EuWO - auf, **Wahlvorschläge** möglichst **frühzeitig einzureichen**. Hierzu gebe ich folgendes bekannt:

1. Für die Europawahl können Listenwahlvorschläge für ein Land oder als gemeinsame Liste für alle Länder aufgestellt werden (§ 2 Abs. 1 des Europawahlgesetzes - EuWG -).
2. Wahlvorschläge können von Parteien und von sonstigen mitgliedschaftlich organisierten, auf Teilnahme an der politischen Willensbildung und Mitwirkung in Volksvertretungen ausgerichteten Vereinigungen mit Sitz, Geschäftsleitung, Tätigkeit und Mitgliederbestand in den Gebieten der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft (sonstigen politischen Vereinigungen) eingereicht werden (§ 8 Abs. 1 EuWG). Die Entscheidung über die Einreichung einer gemeinsamen Liste für alle Länder oder von Listen für einzelne Länder treffen der Vorstand des Bundesverbandes oder, wenn ein Bundesverband nicht besteht, die Vorstände der nächstniedrigen Gebietsverbände im Wahlgebiet gemeinsam oder eine andere in der Satzung des Wahlvorschlagsberechtigten hierfür vorgesehene Stelle (§ 8 Abs. 2 Satz 2 EuWG). Im Falle von Listen für einzelne Länder kann ein Wahlvorschlagsberechtigter in jedem Land nur eine Liste einreichen (§ 8 Abs. 2 Satz 1 EuWG).
3. Es müssen eingereicht werden (§ 11 Abs. 1 EuWG)
 - a) die gemeinsamen Listen für alle Länder beim Bundeswahlleiter
Statistisches Bundesamt
Gustav-Stresemann-Ring 11
65189 Wiesbaden
(Postanschrift: 65180 Wiesbaden)
spätestens bis zum 6. April 1999, 18.00 Uhr,
 - b) die Listen für das Land Nordrhein-Westfalen beim Landeswahlleiter des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Inneres und Justiz NRW
Haroldstraße 5, Zimmer 462
40213 Düsseldorf
(Postanschrift: 40190 Düsseldorf)
spätestens bis zum 8. April 1999, 18.00 Uhr.

T.

4. Die Wahlvorschläge sollen nach den Mustern der Anlagen 12 und 13 EuWO in zwei Ausfertigungen - die zweite Ausfertigung ohne Anlagen - eingereicht werden. Sie müssen enthalten

- a) als Wahlvorschlag einer Partei den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Die Partei kann den Namen und die Kurzbezeichnung ihres europäischen Zusammenschlusses anfügen;
- b) als Wahlvorschlag einer sonstigen politischen Vereinigung den Namen und, sofern sie ein Kennwort verwendet, auch dieses. Die Vereinigung kann den Namen und die Kurzbezeichnung ihrer Mitgliedsvereinigung im Wahlgebiet anfügen;
- c) in erkennbarer Reihenfolge die Bewerber und, sofern Ersatzbewerber benannt sind, auch diese mit Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift, bei mehreren Wohnungen die der Hauptwohnung.

Sie sollen ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten (§ 32 Abs. 1 EuWO).

5. Die Benennung als Bewerber oder Ersatzbewerber in einem Wahlvorschlag ist an zwei Voraussetzungen geknüpft:

- a) Der Bewerber oder Ersatzbewerber muss wählbar sein (§ 6b EuWG). Wählbar ist, wer am Wahltag seit mindestens einem Jahr Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat oder wer Unionsbürger ist, der in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehat oder sich sonst gewöhnlich aufhält, am Wahltag seit mindestens einem Jahr die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt und das 18. Lebensjahr vollendet hat (§ 6b Abs. 1 und 2 EuWG).

Auf die in § 6b Abs. 3 und 4 genannten Ausschlussgründe für die Wählbarkeit wird hingewiesen.

Nach § 6c EuWG kann sich niemand gleichzeitig in der Bundesrepublik Deutschland und in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft (EG) zur Wahl bewerben.

Ein Deutscher kann als Bewerber oder Ersatzbewerber in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wenn er nicht gleichzeitig in einem anderen Mitgliedstaat der EG als Bewerber benannt ist (§ 9 Abs. 3 Satz 1 EuWG). Vorrang hat also die Bewerbung in einem anderen Mitgliedstaat.

- b) Der Bewerber oder Ersatzbewerber muss in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung der Partei oder der sonstigen politischen Vereinigung oder in einer Mitgliederversammlung zur Wahl der Bewerber hierzu gewählt worden sein (§ 10 Abs. 1 und 7 EuWG).

In einer gemeinsamen Liste für alle Länder kann ein Bewerber oder Ersatzbewerber nur in einem Wahlvorschlag benannt werden; dabei kann ein Bewerber zugleich als Ersatzbewerber benannt werden.

Ein Bewerber in einer Liste für ein Land kann auch noch als Bewerber in einer Liste desselben Wahlvorschlagsberechtigten für ein weiteres Land benannt werden; sofern ein Bewerber nur in einem Wahlvorschlag benannt ist, kann er in diesem zugleich als Ersatzbewerber benannt werden.

Ein Ersatzbewerber kann in einem Wahlvorschlag nicht mehrfach als solcher benannt werden. Bewerber und Ersatzbewerber können nur vorgeschlagen werden, wenn sie ihre Zustimmung dazu schriftlich

erteilt haben. Die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 9 Abs. 3 EuWG). Sie ist nach dem Muster der Anlage 15 EuWO abzugeben.

6. Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung von Parteivertretern oder von Vertretern der sonstigen politischen Vereinigung, die für die Aufstellung der Bewerber für die Europawahl gewählt worden ist.

Allgemeine Vertreterversammlung ist eine Versammlung von Parteivertretern oder von Vertretern der sonstigen politischen Vereinigung, die nach der Satzung der Partei (§ 6 des Parteiengesetzes) oder der sonstigen politischen Vereinigung allgemein für bevorstehende Wahlen gewählt worden ist.

Die Vertreter in der besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung müssen unmittelbar aus der Mitte einer oder mehrerer Mitgliederversammlungen oder aus der Mitte von Vertreterversammlungen gewählt worden sein, die ihrerseits entweder aus der Mitte einer oder mehrerer Mitgliederversammlungen oder aus der Mitte einer oder mehrerer dazwischengeschalteter Vertreterversammlungen hervorgegangen sind.

Mitgliederversammlung zur Wahl der Bewerber für eine gemeinsame Liste für alle Länder und der Vertreter für eine Vertreterversammlung ist eine Versammlung der Mitglieder der Partei oder der sonstigen politischen Vereinigung, die im Zeitpunkt ihres Zusammentritts in der Bundesrepublik Deutschland zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind.

Mitgliederversammlung zur Wahl der Bewerber für eine Liste für ein Land und der Vertreter für eine Vertreterversammlung ist eine Versammlung der Mitglieder der Partei oder der sonstigen politischen Vereinigung, die im Zeitpunkt ihres Zusammentritts in dem betreffenden Land zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 10 Abs. 2 EuWG).

Die Vertreter für die Vertreterversammlungen und die Bewerber werden in geheimer Abstimmung gewählt; dies gilt auch für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber in dem Wahlvorschlag. Die Wahlen der Vertreter für die Vertreterversammlungen dürfen nicht früher als 18 Monate, die Namen der Bewerber nicht früher als neun Monate vor Beginn des Jahres durchgeführt sein, in dem die Wahl des Europäischen Parlaments ansteht, also nicht vor dem 1. Juli 1997 bzw. dem 1. April 1998 (§ 10 Abs. 3 EuWG).

Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlungen, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlungen sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerber regeln die Parteien oder sonstigen politischen Vereinigungen durch ihre Satzungen (§ 10 Abs. 5 EuWG).

Über die Versammlung zur Aufstellung des Wahlvorschlags ist eine Niederschrift mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreter und Ergebnis der Abstimmung anzufertigen. Die Niederschrift ist von dem Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmten Teilnehmern sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen (§ 10 Abs. 6 EuWG, Anlagen 17 und 18 EuWO). Außerdem haben der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Wahlleiter an Eides Statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge sowie die Wahl der Ersatzbewerber in geheimer Abstimmung erfolgt sind (§ 11 Abs. 2 Nr. 2 EuWG, Anlage 19 EuWO).

7. Eine Liste für ein Land ist von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes des Wahlvorschlagsberechtigten, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat ein Wahlvorschlagsberechtigter in dem Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so ist der Wahlvorschlag von allen Vorständen der

nächstniedrigen Gebietsverbände, die im Bereich des Landes liegen, wie vorstehend angegeben zu unterzeichnen. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn dieser innerhalb der Einreichungsfrist eine schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände beibringt, die von mindestens drei Mitgliedern dieser Vorstände, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet ist.

Eine gemeinsame Liste für alle Länder ist von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Bundesverbandes des Wahlvorschlagsberechtigten, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat ein Wahlvorschlagsberechtigter im Wahlgebiet keinen Bundesverband oder keine einheitliche Bundesorganisation, ist der Wahlvorschlag von allen Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände im Wahlgebiet wie vorstehend angegeben zu unterzeichnen. Auch in diesem Falle genügen die Unterschriften des einreichenden Vorstandes, wenn dieser innerhalb der Einreichungsfrist eine schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände beibringt, die von mindestens drei Mitgliedern dieser Vorstände, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet ist.

Wenn bei einer sonstigen politischen Vereinigung weder ein Bundesverband noch ein Gebietsverband im Wahlgebiet vorhanden ist, ist der Wahlvorschlag von drei Mitgliedern ihres obersten Vorstandes in einem der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen (§ 9 Abs. 4 EuWG, § 32 Abs. 2 EuWO).

8. Die Wahlvorschläge von Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen, die nicht im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge im Wahlgebiet ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten sind, müssen außerdem von Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, und zwar

gemeinsame Listen für alle Länder von 4000 Wahlberechtigten,

Listen für das Land Nordrhein-Westfalen von 2000 Wahlberechtigten (§ 9 Abs. 5 EuWG).

Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 EuWO unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen (§ 32 Abs. 3 EuWO):

- Die Formblätter werden auf Anforderung für gemeinsame Listen für alle Länder vom Bundeswahlleiter, für Listen für ein Land vom jeweiligen Landeswahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung ist der Name des Wahlvorschlagsberechtigten und, sofern eine Kurzbezeichnung oder ein Kennwort verwendet wird, auch die Kurzbezeichnung oder das Kennwort anzugeben und zu erklären, für welches Land oder ob der Wahlvorschlag für alle Länder aufgestellt ist. Der zuständige Wahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.
- Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners anzugeben. Von nicht in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Wahlberechtigten (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b und § 6 Abs. 2 EuWG) ist auch die letzte Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland zu bezeichnen oder anzugeben, dass sie noch nie für eine Wohnung dort gemeldet waren; der Nachweis für die Wahlberechtigung ist durch die Angaben gemäß Anlage 2 EuWO und durch Abgabe einer Versicherung an Eides Statt zu erbringen.
- Unionsbürger haben ergänzend zu ihrer Unterschrift eine Versicherung an Eides Statt zum Nach-

weis ihrer Wahlberechtigung nach Anlage 14A EuWO zu erbringen.

- Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung seiner Gemeindebehörde, bei der er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung in dem Land wahlberechtigt ist. Eine gesonderte Bescheinigung des Wahlrechts hat der Wahlvorschlagsberechtigte bei der Einreichung des Wahlvorschlages mit der Unterstützungsunterschrift zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Wahlvorschlag unterstützt. Die Bescheinigung des Wahlrechts wird kostenfrei erteilt. Die Gemeindebehörde darf für jeden Wahlberechtigten die Bescheinigung des Wahlrechts nur einmal erteilen.
 - Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.
 - Wahlvorschläge von Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen dürfen erst nach Aufstellung der Bewerber und Ersatzbewerber durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.
9. In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner als Vertrauensperson, der zweite als stellvertretende Vertrauensperson (§ 9 Abs. 6 EuWG). Soweit im Europawahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlages an den für die Einreichung des Wahlvorschlages zuständigen Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden (§ 4 EuWG i. V. m. § 27 Abs. 5 und § 22 BWG).
10. Entsprechend den vorbezeichneten Erfordernissen sind der Erstaufbereitung des Wahlvorschlages (s. Nr. 4) als Anlagen beizufügen (s. § 32 Abs. 4 EuWO)
- in jedem Fall**
- Erklärungen der vorgeschlagenen Bewerber und Ersatzbewerber nach dem Muster der Anlage 15 EuWO, dass sie ihrer Aufstellung zustimmen und für keinen anderen Wahlvorschlag ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber oder Ersatzbewerber gegeben haben oder ob sie ihrer Benennung als Bewerber in einer weiteren Liste für ein Land zugestimmt haben, und die Versicherung an Eides Statt, dass sie sich nicht in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft bewerben;
 - bei deutschen Bewerbern und Ersatzbewerbern Bescheinigungen der Gemeindebehörden nach dem Muster der Anlage 16 EuWO, dass die vorgeschlagenen Bewerber und Ersatzbewerber wahlbar sind. Für Bewerber und Ersatzbewerber, die keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehaben und sich dort auch sonst nicht gewöhnlich aufhalten, erteilt das Bundesministerium des Innern die Wahlbarkeitsbescheinigung. Sie ist bei der für den Wohnort des Bewerbers oder Ersatzbewerbers zuständigen diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland, sonst unmittelbar unter Vorlage der erforderlichen Nachweise beim Bundesministerium des Innern zu beantragen. Die Bescheinigung der Wahlbarkeit wird kostenlos erteilt;
 - bei Bewerbern und Ersatzbewerbern aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union
 - a) eine Bescheinigung des Herkunfts-Mitgliedstaates, dass der Bewerber oder Ersatzbewerber dort

nicht von der Wahlbarkeit ausgeschlossen ist oder dass dort ein solcher Ausschluss nicht bekannt ist (§ 11 Abs. 2 Nr. 1b EuWG, § 32 Abs. 4 Nr. 2a EuWO),

b) eine Bescheinigung der zuständigen deutschen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16A EuWO, dass der Unionsbürger dort seine Wohnung oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat und nicht von der Wahlbarkeit ausgeschlossen ist (§ 11 Abs. 2 Nr. 1b EuWG, § 32 Abs. 4 Nr. 2a EuWO),

c) eine Versicherung an Eides Statt nach dem Muster der Anlage 16B EuWO über die Staatsangehörigkeit, die Anschrift in der Bundesrepublik Deutschland, die Gebietskörperschaft oder den Wahlkreis des Herkunfts-Mitgliedstaates, in dem der Bewerber oder Ersatzbewerber zuletzt eingetragen war, und darüber, dass er sich nicht gleichzeitig in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft zur Wahl bewirbt, sowie über die Dauer seiner Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft (§ 11 Abs. 2 Nr. 1c und 1d EuWG, § 32 Abs. 4 Nr. 2b EuWO);

- eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerber und Ersatzbewerber aufgestellt worden sind und die Reihenfolge der Bewerber auf dem Wahlvorschlag festgelegt worden ist, mit den nach § 11 Abs. 2 Nr. 2 EuWG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides Statt; die Niederschrift soll nach den Mustern der Anlagen 17 und 18 EuWO gefertigt, die Versicherungen an Eides Statt sollen nach dem Muster der Anlage 19 EuWO abgegeben werden;

zusätzlich bei Wahlvorschlagsberechtigten, die nicht im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge im Wahlgebiet ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten sind,

- die Unterschriften (Nr. 8) nach dem Muster der Anlage 14 EuWO mit den Bescheinigungen der Gemeindebehörden, dass die Unterzeichner wahlberechtigt sind, die bei Deutschen ohne Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland durch Angaben gemäß Anlage 2 EuWO sowie durch Abgabe einer Versicherung an Eides Statt und bei Unionsbürgern durch Abgabe einer Versicherung an Eides Statt gemäß Anlage 14A EuWO zu ergänzen sind;

- die schriftliche Satzung und das Programm sowie eine Ausfertigung der Niederschrift über die nach demokratischen Grundsätzen durchgeführte Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der den Wahlvorschlag zu unterzeichnen hat, mit den Namen und Anschriften der Vorstandsmitglieder.

11. Ein Wahlvorschlag kann nach Ablauf der Einreichungsfrist nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn ein Bewerber oder Ersatzbewerber stirbt oder die Wahlbarkeit verliert. Das durch § 10 EuWG vorgeschriebene Aufstellungsverfahren braucht in solchen Fällen nicht eingehalten zu werden; der Unterschriften nach § 9 Abs. 5 EuWG bedarf es nicht. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Wahlvorschlages ist jede Änderung ausgeschlossen (§ 12 Abs. 1 EuWG).

Ein Wahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein nach § 9 Abs. 5 EuWG außerdem von Wahlberechtigten unterzeichneter Wahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden (§ 12 Abs. 2 EuWG).

12. Die Wahlvorschläge werden unverzüglich nach Eingang vom Wahlleiter geprüft. Werden Mängel festgestellt, so benachrichtigt der Wahlleiter sofort die Vertrauensperson des Wahlvorschlages und fordert sie auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden. Gemäß § 13 Abs. 2 EuWG liegt ein gültiger Wahlvorschlag nicht vor, wenn

- a) die Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten nach § 9 Abs. 1 EuWG fehlt,
- b) die nach § 9 Abs. 4 und 5 EuWG erforderlichen gültigen Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner nach § 32 Abs. 3 Nr. 2 Satz 3 und 4 sowie Nr. 3 EuWO fehlen,
- c) die nach § 11 Abs. 1 EuWG erforderliche Form oder Frist nicht gewahrt ist,
- d) die nach § 11 Abs. 2 Nr. 1, 1a, 1b, 1c, 1d, 2 und 4 EuWG erforderlichen Erklärungen, Niederschriften, Versicherungen oder Unterlagen nicht vorgelegt oder abgegeben sind.

Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Wahlvorschlages (§ 14 EuWG) ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 13 Abs. 3 EuWG).

Gegen Verfügungen des Landeswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson eines Wahlvorschlages den Landeswahlausschuss, gegen Verfügungen des Bundeswahlleiters den Bundeswahlausschuss anrufen (§ 13 Abs. 4 EuWG).

13. Am 16. April 1999 entscheiden

über die Zulassung der Listen für das Land Nordrhein-Westfalen

der Landeswahlausschuss im Gebäude des Landtags, Platz des Landtags 1, 40221 Düsseldorf,

über die Zulassung der gemeinsamen Listen für alle Länder

der Bundeswahlausschuss im Bundeshaus, 53113 Bonn.

Zu den Sitzungen der Wahlausschüsse werden die Vertrauenspersonen der Wahlvorschläge geladen (§ 34 Abs. 1 und 8 EuWO). Außerdem werden Zeit, Ort und Gegenstand der Verhandlungen der Wahlausschüsse gemäß § 5 Abs. 3 i.V.m. § 79 Abs. 2 EuWO am Eingang des jeweiligen Sitzungsgebäudes bekanntgemacht.

Der Wahlausschuss hat Wahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie

- a) verspätet eingereicht sind oder
- b) den Anforderungen nicht entsprechen, die durch das Europawahlgesetz und die Europawahlordnung aufgestellt sind, es sei denn, dass in diesen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

Sind die Anforderungen nur hinsichtlich einzelner Bewerber nicht erfüllt, so werden ihre Namen aus dem Wahlvorschlag gestrichen. Teilt ein anderer Mitgliedstaat der EG die Wahlbewerbung eines Deutschen mit, so ist dessen Name aus dem Wahlvorschlag zu streichen. An die Stelle eines gestrichenen Bewerbers tritt dessen Ersatzbewerber, sofern ein solcher benannt ist (§ 14 Abs. 2 EuWG).

Der Wahlausschuss stellt die zugelassenen Wahlvorschläge mit den durch § 32 Abs. 1 Satz 2 EuWO bezeichneten Angaben und mit der maßgebenden Bewerberreihenfolge fest.

Geben die Namen mehrerer Wahlvorschlagsberechtigter, deren Kurzbezeichnungen, Kennworte oder Anfügungen im Land zu Verwechslungen Anlass, so fügt der Landeswahlausschuss einem Wahlvorschlag oder mehreren Wahlvorschlägen eine Unterscheidungsbezeichnung bei (§ 34 Abs. 4 EuWO).

Weist der Landeswahlausschuss einen Wahlvorschlag ganz oder teilweise zurück, so kann binnen drei Tagen

nach Bekanntgabe der Entscheidung in der Sitzung des Landeswahlausschusses Beschwerde an den Bundeswahlausschuss eingelegt werden. Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauensperson des Wahlvorschlages und der Landeswahlleiter, dieser auch im Falle der Zulassung. Die Beschwerde wird beim Landeswahlleiter schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift erhoben (§ 14 Abs. 4 EuWG, § 35 Abs. 1 Satz 1 EuWO).

14. Der Bundeswahlleiter macht die vom Bundeswahlausschuss und von den Landeswahlausschüssen zugelassenen Wahlvorschläge spätestens am 26. April 1999 öffentlich bekannt (§ 14 Abs. 5 EuWG, § 37 Abs. 1 EuWO). T.

15. Die erforderlichen Vordrucke für die Aufstellung der gemeinsamen Listen für alle Länder nach den Mustern der

- a) Anlage 13 (zu § 32 Abs. 1 EuWO) - Gemeinsame Listen für alle Länder
- b) Anlage 14 (zu § 32 Abs. 3 EuWO) - Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift für gemeinsame Listen für alle Länder
- c) Anlage 14 A (zu § 32 Abs. 3 EuWO) - Versicherung an Eides Statt zum Nachweis der Wahlberechtigung eines Unionsbürgers zur Vorlage bei der Gemeindebehörde (Bescheinigung des Wahlrechts für Unterstützungsunterschriften)
- d) Anlage 15 (zu § 32 Abs. 4 Nr. 1 EuWO) - Zustimmungserklärung von Bewerbern und Ersatzbewerbern
- e) Anlage 16 (zu § 32 Abs. 4 Nr. 2 EuWO) - Bescheinigung der Wählbarkeit für Deutsche
- f) Anlage 16 A (zu § 32 Abs. 4 Nr. 2a EuWO) - Bescheinigung der Wohnung/des sonstigen gewöhnlichen Aufenthaltes sowie des Nichtausschlusses von der Wählbarkeit für Unionsbürger
- g) Anlage 16 B (zu § 32 Abs. 4 Nr. 2b EuWO) - Versicherung an Eides Statt eines Unionsbürgers gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 1c und 1d des Europawahlgesetzes
- h) Anlage 18 (zu § 32 Abs. 4 Nr. 3 EuWO) - Niederschrift über die Mitglieder-/Vertreterversammlung zur Aufstellung der Bewerber und Ersatzbewerber für die gemeinsame Liste für alle Länder
- i) Anlage 19 (zu § 32 Abs. 4 Nr. 3 EuWO) - Versicherung an Eides Statt zur Aufstellung der Listenbewerber und Ersatzbewerber

werden vom Bundeswahlleiter beschafft und können bei ihm angefordert werden (Anschrift s. Nr. 3).

Die erforderlichen Vordrucke für die Aufstellung der Listen für das Land Nordrhein-Westfalen nach den Mustern der

- a) Anlage 12 (zu § 32 Abs. 1 EuWO) - Liste für ein Land
- b) Anlage 14 (zu § 32 Abs. 3 EuWO) - Unterstützungsunterschrift für Listen für ein Land
- c) Anlage 14 A (zu § 32 Abs. 3 EuWO) - Versicherung an Eides Statt zum Nachweis der Wahlberechtigung eines Unionsbürgers zur Vorlage bei der Gemeindebehörde (Bescheinigung des Wahlrechts für Unterstützungsunterschriften)
- d) Anlage 15 (zu § 32 Abs. 4 Nr. 1 EuWO) - Zustimmungserklärung von Bewerbern und Ersatzbewerbern
- e) Anlage 16 (zu § 32 Abs. 4 Nr. 2 EuWO) - Bescheinigung der Wählbarkeit für Deutsche

- f) Anlage 16 A (zu § 32 Abs. 4 Nr. 2a EuWO) –
Bescheinigung der Wohnung/des sonstigen gewöhnlichen Aufenthaltes sowie des Nichtausschlusses von der Wählbarkeit für Unionsbürger
- g) Anlage 16 B (zu § 32 Abs. 4 Nr. 2b EuWO) –
Versicherung an Eides Statt eines Unionsbürgers gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 1 c und 1 d des Europawahlgesetzes
- h) Anlage 17 (zu § 32 Abs. 4 Nr. 3 EuWO) –
Niederschrift über die Mitglieder-/Vertreterversammlung zur Aufstellung der Bewerber und Ersatzbewerber für die Liste für ein Land
- i) Anlage 19 (zu § 32 Abs. 4 Nr. 3 EuWO) –
Versicherung an Eides Statt zur Aufstellung der Listenbewerber und Ersatzbewerber

können ab sofort bei mir angefordert werden (Anschrift s. Nr. 3). Vordrucke nach Anlage 14 EuWO – Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift – können erst angefordert werden, wenn der Wahlvorschlag aufgestellt ist. Bei der Anforderung der Vordrucke sind von Parteien deren Name und die Kurzbezeichnung, von sonstigen politischen Vereinigungen der Name und das etwaige Kennwort anzugeben.

– MBl. NRW. 1999 S. 59.

Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)

Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes am 9. Februar 1999

Bek. v. 20. 1. 1999

Am Dienstag, 9. Februar 1999, 10.00 Uhr, findet im Ratssaal des Rathauses der Stadt Essen, Ribbeckstraße 15, eine öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR statt.

Tagesordnung

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung am 11. Dezember 1998
2. Anfragen und Mitteilungen
3. Finanzierung des kommunalen ÖPNV im Zweckverband VRR nach 1999

Der Hinweis auf diese Sitzung und die Tagesordnung werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Essen, den 20. Januar 1999

Ursula Kraus

Vorsitzende der Verbandsversammlung

– MBl. NRW. 1999 S. 63

Hinweis für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Betrifft: Einbanddecken zum Ministerialblatt
für das Land Nordrhein-Westfalen
– Jahrgang 1998 –

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 1998 Einbanddecken für 2 Bände vor zum Preis von 43,- DM zuzüglich Versandkosten von 8,- DM = 51,- DM.

In diesem Betrag sind 16% Mehrwertsteuer enthalten. Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 1. 3. 1999 unter Angabe der Kundennummer an den Verlag erbeten.

– MBl. NRW. 1999 S. 63.

Einzelpreis dieser Nummer 5,30 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahres-
bezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher
Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb
eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht
innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach
ISSN 0177-3569